

## Entgeltrecht

»DB1477642

## Keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach entzündeter Tätowierung

Nach einer Tätowierung muss nach Ansicht des LAG Schleswig-Holstein damit gerechnet werden, dass sich die tätowierte Hautstelle entzündet. Diese Komplikation wird bei Einwilligung in die Tätowierung billigend in Kauf genommen. Führt diese Komplikation zur Arbeitsunfähigkeit, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, da den Arbeitnehmer ein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit trifft.

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.05.2025 – 5 Sa 284 a/24

**RA/FAArBR Dr. Mathias Kühnreich** ist tätig bei Buse Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB.

**Kontakt:** [autor@der-betrieb.de](mailto:autor@der-betrieb.de)

### I. Sachverhalt

Die Parteien stritten um Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Im Dezember 2023 ließ sich die Klägerin am Unterarm tätowieren. In der Folgezeit entzündete sich die tätowierte Stelle. Daraufhin erfolgte eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Entzündung am Unterarm, die die Einnahme von Antibiotika erforderlich machte. Die Klägerin ließ eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich bestätigen und überreichte der Arbeitgeberin die Bescheinigung. Die Arbeitgeberin zahlte im Dezember 2023 ein um die Tage der Arbeitsunfähigkeit reduziertes Entgelt. Für diese Tage vermerkte sie auf der Abrechnung „unbezahlte Freizeit“. Das Begehren der Klägerin, auch für diesen Zeitraum Entgelt zu erhalten, lehnte die Arbeitgeberin ab, sodass es zur Zahlungsklage kam.

*Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).*